

§ 80

Anbieter

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346)

Anbieter im Sinne dieses Gesetzes sind Anbieter von Altersvorsorgeverträgen gemäß § 1 Absatz 2 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes sowie die in § 82 Absatz 2 genannten Versorgungseinrichtungen.

Autorin: Dipl.-Finw. Anne **Killat-Risthaus**, Steuerberaterin, PKF FASSELLT SCHLAGE, Frankfurt/M.

Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

<h3>Allgemeine Erläuterungen zu § 80</h3>

1

Schrifttum: vgl. Vor § 79.

Grundinformation zu § 80: Die Vorschrift enthält die Definition, dass Vertragspartner, die nach dem AltZertG zertifizierte Altersvorsorgeverträge anbieten, sowie Pensionskassen, Pensionsfonds und Direktversicherungsunternehmen als Anbieter anzusehen sind.

Rechtsentwicklung des § 80:

► *AVmG v. 26.6.2001* (BGBl. I 2001, 1310; BStBl. I 2001, 420): Die Regelung wurde neu in das Gesetz eingefügt. Sie ist Teil des XI. Abschnitts und damit Teil des Verfahrens zur Gewährung und Verwaltung der Altersvorsorgezulage. § 80 ist wie auch die übrigen Vorschriften des XI. Abschnitts zum 1.1.2002 in Kraft getreten (Art. 35 Abs. 1 AVmG).

► *StÄndG 2001 v. 20.12.2001* (BGBl. I 2001, 3794; BStBl. I 2002, 4): Es wurde klargestellt, dass auch die in § 82 Abs. 2 genannten betrieblichen Versorgungseinrichtungen Anbieter iSd. XI. Abschnitts sind.

Bedeutung des § 80: Diese Festlegung war erforderlich, da der Gesetzgeber das gesamte Altersvorsorgezulageverfahren als sog. Anbieterverfahren ausgestaltet hat. Dh. die Gewährung und Verwaltung der Altersvorsorgezulage wird im Wesentlichen unter Einbeziehung der Anbieter durchgeführt. Diese trifft eine Reihe von Mitwirkungspflichten. Da aber viele unterschiedliche Einrichtungen, wie zB Banken, Fonds, Versicherungsunternehmen, betriebliche Versorgungseinrichtungen hiervon betroffen sein können, musste ein allgemeiner Begriff gefunden werden, um den Verpflichteten in den entsprechenden gesetzlichen Regelungen zu definieren.

2

**Erläuterungen:
Begriff des Anbieters**

Der Gesetzgeber hat in § 80 zunächst nur die Anbieter von privaten nach dem AltZertG zertifizierten Altersvorsorgeverträgen als Anbieter definiert. Mit dem AVmG wurde jedoch auch die Möglichkeit geschaffen, für individuell versteuerte Beiträge an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung die Altersvorsorgezulage in Anspruch zu nehmen (§ 82 Abs. 2).

Um die Durchführung des Zulageverfahrens auch für diese Förderwege sicherzustellen, hat der Gesetzgeber § 80 im Rahmen des StÄndG 2001 entsprechend klargestellt. Damit sollte verhindert werden, dass sich die betrieblichen Versorgungsträger auf den Standpunkt stellen, dass sie von den gesetzlich vorgesehenen Mitwirkungspflichten in den §§ 89 ff. nicht erfasst sind.